

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Osnabrück

2020

Osnabrück, den 20. März 2019

Nr. 4

### Stadt Osnabrück

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Stadt Osnabrück vom 04. Dezember 2018 .....8

Infektionsschutzrechtliche Allgemein-  
verfügung für Reiserückkehrer aus  
Risikogebieten und besonders von der  
Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2  
und COVID-19 betroffenen Gebieten  
zur Beschränkung des Besuchs von  
Schulen, Kindertageseinrichtungen,  
Kindertagespflegestellen und  
stationären Einrichtungen der Pflege-  
und Eingliederungshilfe .....8

Infektionsschutzrechtliche Allgemein-  
verfügung für Veranstalter betreffend  
das Verbot von Großveranstaltungen mit  
einer Teilnehmendenzahl von mehr als  
1.000 Personen und die Beschränkung  
von Veranstaltungen mit einer Teilnehmen-  
denzahl von bis zu 1.000 Personen .....10

Infektionsschutzrechtliche Allgemein-  
verfügung für allgemeinbildende und  
berufsbildende Schulen in öffentlicher  
und freier Trägerschaft, Niedersächsische  
Studienseminare, Kindertageseinrichtungen  
und Kindertagespflegestellen .....12

Infektionsschutzrechtliche  
Allgemeinverfügung .....14

Infektionsschutzrechtliche Allgemein-  
verfügung zur Beschränkung des Besuchs  
von Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1  
und Nr. 3 bis 5 IfSG und stationäre  
Einrichtungen der Pflege- und  
Eingliederungshilfe.....16

Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück  
zur Beschränkung von sozialen Kontakten  
im öffentlichen Bereich angesichts  
der Corona-Epidemie und zum Schutz  
der Bevölkerung vor der Verbreitung  
des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem  
Gebiet der Stadt Osnabrück.....17

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes  
Atterfeld.....19

Beitragsordnung/Veranlagungsregeln  
des Wasserbeschaffungsverbandes Atterfeld .....24

## Stadt Osnabrück

### **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osnabrück vom 04. Dezember 2018**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Osnabrück in der Sitzung am 17. März 2020 folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osnabrück vom 24. April 2012 (Amtsblatt vom 24. April 2012, S. 15 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Dezember 2018 (Amtsblatt vom 11. Januar 2019, S. 1), beschlossen:

#### **I.**

§ 3 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 3**

##### **Verkündung und öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, werden Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Osnabrück im „Amtsblatt für die Stadt Osnabrück“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite der Stadt Osnabrück unter <https://www.osnabrueck.de/bekanntmachungen/> und der Angabe des Bereitstellungstages. In der „Neuen Osnabrücker Zeitung“ wird auf die Bereitstellung im Internet unter der vorgenannten Adresse nachrichtlich hingewiesen.

#### **II.**

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osnabrück tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Osnabrück, den 17. 3. 2020**

Wolfgang Griesert  
Oberbürgermeister

**Stadt Osnabrück**

Der Oberbürgermeister

**Osnabrück, 12. 03. 2020**

##### **Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung**

**für Reiserückkehrer aus Risikogebieten  
und besonders von der Ausbreitung  
des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19  
betroffenen Gebieten zur Beschränkung  
des Besuchs von Schulen,  
Kindertageseinrichtungen,  
Kindertagespflegestellen und  
stationären Einrichtungen der Pflege- und  
Eingliederungshilfe**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland

gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung wird deshalb folgende Allgemeinverfügung erlassen:

**1. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder aus dem besonders betroffenen Gebiet folgende Einrichtungen nicht betreten:**

**a) Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 4 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen, Tagesbildungsstätten nach §§ 162 ff. NSchG und Heime, in denen überwiegende minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre und teilstationäre Erziehungshilfe),**

**b) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken), ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen,**

**c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe wie Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützten Wohnformen (NuWG), stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, Tagesförderstätten, Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige und betreuungsbedürftige Personen,**

**d) Berufsschulen und Hochschulen und**

**e) Landesbildungszentren mit allen ihren Angeboten.**

Ausreichend ist, dass die entsprechende Festlegung der Gebiete durch das RKI innerhalb der 14-Tages-Frist erfolgt.

Die Risikogebiete und besonders betroffenen Gebiete sind unter [www.rki.de/ncov-risikogebiete](http://www.rki.de/ncov-risikogebiete) tagesaktuell abrufbar.

Als Aufenthalt nach Satz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Kontakt zum Beispiel im Rahmen eines Tankvorgangs, einer üblichen Kaffeepause oder eines Toilettengangs.

2. Wenn eine nach Ziffer 1 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person betreffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuerinnen oder Betreuer einer von der Verpflichtung nach Ziffer 1 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren Aufgabenkreis gehört. Sie sind unter Berücksichtigung der Voraussetzungen in Ziffer 1 verpflichtet, keine Betreuungsangebote von Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heimen in Anspruch zu nehmen.
3. Erhalten die Träger oder die mit den Leitungsaufgaben in den jeweiligen Einrichtungen beauftragten Personen der in Ziffer 1 benannten Einrichtungen Kenntnis davon, dass die Voraussetzung nach Ziffer 1 vorliegt, dürfen die betroffenen Personen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder aus dem besonders betroffenen Gebiet nicht betreut oder beschäftigt werden.
4. Die Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben deshalb keine aufschiebende Wirkung.
5. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

#### Begründung:

**Zu Ziffer 1:** Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten oder von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebieten wird für den durch die Inkubationszeit definierten Zeitraum von 14 Tagen nach Ankunft aus einem der fraglichen Gebiete das Betreten der in den Buchstaben a) bis e) definierten Einrichtungen verboten. Die Maßnahme dient dazu, die Ausbreitung des neuen Erregers einzudämmen sowie den Schutz vulnerabler Personengruppen sicherzustellen. Darüber hinaus tragen die Maßnahmen für die erfassten medizinischen Einrichtungen auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei.

**Zu Buchstabe a:** Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder nicht schwer an COVID-19. Sie können aber ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des Coronavirus SARS-CoV-2 sein. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, weil kindliches Spiel in den frühkindlichen Einrichtungen regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in den Einrichtungen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Vielmehr sehen die Räume in den Einrichtungen in aller Regel Rückzugsmöglichkeiten vor. Daher kann schon räumlich eine lückenlose Überwachung nicht immer gewährleistet werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese nach Hause in die Fa-

milien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion in Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend Minderjährige betreut werden, zu unterbinden. Diese Anordnung betrifft die Kindertagespflege auch dann, wenn nur ein Kind betreut wird. Denn auch dann ist eine Übertragung auf weitere Kinder nicht ausgeschlossen.

**Zu Buchstabe b:** In den stationären medizinischen Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet werden. Zum Schutz dieser besonders vulnerablen Personengruppen stellt die Beschränkung des Zugangs für Reiserückkehrern aus Risikogebieten oder besonders betroffenen Gebieten eine geeignete, erforderliche und angemessene Schutzmaßnahme dar. Neben der Vermeidung von Einträgen des Erregers wird auch die medizinische Versorgung unterstützt. Die Erkrankung des betreuenden und sowie des medizinischen Personals wird verringert.

**Zu Buchstabe c:** Hier gelten entsprechend die Überlegungen wie zu Buchstabe b.

**Zu Buchstabe d:** Viele Studierende sowie Beschäftigte in Hochschulen weisen eine überdurchschnittliche Reisetätigkeit auf. Dies umfasst insbesondere auch Aufenthalte in Risiko- oder besonders betroffenen Gebieten.

Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch vermutet werden kann. Um dies festzulegen, verwendet das RKI verschiedene Indikatoren (u.a. Erkrankungshäufigkeit, Dynamik der Fallzahlen). In den durch das RKI festgestellten Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten besteht eine allgemein wesentlich erhöhte Infektionsgefahr, so dass Personen, die sich dort aufhielten, als ansteckungsverdächtig anzusehen sind. Es ist auf die aktuelle Einstufung abzustellen.

Es kommt nicht darauf an, dass diese Einschätzung bereits zum Zeitpunkt des Aufenthalts im Sinne der Ziffer 1 in dem Gebiet vom RKI festgestellt wurde.

Der Ansteckungsverdacht besteht, wenn die Person dort mindestens einen 15-minütigen Kontakt zu einer anderen Person im Abstand von weniger als 75 cm hatte. Dieses Kriterium grenzt deshalb den Aufenthalt von der bloßen Durchreise ab.

Kein Aufenthalt im Sinne der Ziffer 1 dieser Verfügung wird in der Regel bei einem bloßen Toilettengang, einem Tankvorgang oder einer üblichen Kaffeepause gegeben sein.

**Zu Buchstabe e:** Hier gelten entsprechend die Überlegungen wie zu Buchstabe c.

**Zu Ziffer 2:** Entsprechend Ziffer 1 dürfen die Personensorgeberechtigten die betreffenden Kinder nicht in die Einrichtungen bringen und das Recht auf Betreuung gegenüber dem Träger oder der Tagespflegeperson geltend machen. Der Rechtsanspruch auf Betreuung nach § 24 SGB VIII ist insoweit eingeschränkt.

**Zu Ziffer 3:** Es ist ausdrücklich keine Aufgabe der Träger bzw. des eingesetzten Personals bzw. der Tagespflegeperson, gezielt durch Nachfragen zu erforschen, ob Kinder sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Nur dann, wenn eine positive Kenntnis darüber besteht, dürfen diese Schülerinnen und Schüler sowie Kinder nicht mehr betreut werden.

**Zu Ziffer 4:** Die Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft. Sie ist nicht befristet. Bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

**Zu Ziffer 5:** Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 12. 03. 2020

Wolfgang Griesert  
(Oberbürgermeister)

Stadt Osnabrück

Der Oberbürgermeister

Osnabrück, 12. 03. 2020

#### **Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung**

**für Veranstalter betreffend das Verbot  
von Großveranstaltungen mit einer  
Teilnehmendenzahl von mehr als  
1.000 Personen und die Beschränkung  
von Veranstaltungen mit einer  
Teilnehmendenzahl von bis zu 1.000 Personen**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD wird deshalb folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Im gesamten Gebiet der Stadt Osnabrück ist es untersagt, öffentliche oder private Veranstaltungen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel mit einer Teilnehmendenzahl von mehr als 1.000 Personen durchzuführen.**
- 2. Im gesamten Gebiet der Stadt Osnabrück dürfen öffentliche Veranstaltungen mit einer Teilnehmendenzahl von bis zu 1.000 Personen nur unter Beachtung folgender Auflagen durchgeführt werden:**

a) Der Veranstalter hat darauf hinzuwirken (z.B. durch einen vor der Durchführung der Veranstaltung zu gebenden Veranstaltungshinweis), dass Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder in einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das RKI aufgehalten haben, nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

b) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Personen, bei denen eine sichtbare akute respiratorische Erkrankung besteht, von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

c) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass den Teilnehmenden während der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden.

d) Der Veranstalter hat die Teilnehmenden zu registrieren, damit bei Auftreten von Erkrankungen nach der Veranstaltung eine Ermittlung von Kontaktpersonen möglich wird.

e) Der Veranstalter soll Hygienemaßnahmen, die eine Weiterverbreitung vermindern können, optimieren, insbes. Händehygiene und Hinweise auf Husten-Nies-Schnäuz-Etikette.

3. Die Anordnungen unter Ziff. 1 und Ziff. 2 treten am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

4. Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

5. Die Allgemeinverfügung ist zunächst bis zum 12. 06. 2020 befristet.

#### Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Stadt Osnabrück ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

**Zu Ziffer 1:** Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland, Niedersachsen sowie zwischenzeitlich mehreren bestätigten Fällen dieser Corona-Infektion im Gebiet der Stadt Osnabrück un-

tersagt die Stadt Osnabrück mit der Anordnung unter Ziff. 1 vorerst Veranstaltungen aller Art mit einer Teilnehmendenzahl von mehr als 1.000 Personen. Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes können geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 Infektionen reduzieren, die Risiken bei solch großen Veranstaltungen nicht ausreichend mildern. Das grundsätzliche Verbot von Großveranstaltungen ist aus diesem Grund erforderlich.

Diese Allgemeinverfügung berücksichtigt auch die aktuellen Hinweise des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom 10. März 2020, die sich auch der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) in seiner zweiten Sitzung zu eigen gemacht hat.

**Zu Ziffer 2:** Ferner sind die unter Ziff. 2 angeordneten Beschränkungen hinsichtlich öffentlicher Veranstaltungen mit einer Teilnehmendenzahl von bis zu 1.000 Personen nach Einschätzung des Gesundheitsamtes erforderlich, um eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen zu reduzieren. Öffentliche Veranstaltungen sind in der Regel dadurch gekennzeichnet, dass eine Rückverfolgung der Teilnehmenden nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist. Eine Beschränkung ist daher erforderlich. Die Teilnahme von Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten oder besonders betroffenen Gebieten aufgehalten haben oder bei denen eine akute respiratorische Erkrankung besteht, birgt ein besonders hohes Risiko einer weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Infektionen bei Zusammenkünften einer größeren Personenanzahl. Der Ausschluss der Teilnahme dieser Personen ist daher zur Vermeidung der Weiterverbreitung erforderlich.

Das Risiko der Weiterverbreitung steigt erheblich mit der Anzahl der Kontakte sowie der Intensität der Kontaktmöglichkeiten. Dieses Risiko kann durch die Anordnung einer festen Sitzplatzzuweisung vermindert werden. Die Durchführung der Risikobewertung und deren Dokumentation stellen sicher, dass Veranstalter das bestehende Risiko einer Weiterverbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung berücksichtigen und die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, sind die unter Ziff. 1 verfügte Untersagung sowie die unter Ziff. 2 verfügte Auflagen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

**Zu Ziffer 3:** Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen die Verfügung hätte somit keine aufschiebende Wirkung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsge-**

**richt Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.**

**Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.**

**Osnabrück, den 12. 03. 2020**

Wolfgang Griesert  
(Oberbürgermeister)

**Gesundheitsdienst für Landkreis  
und Stadt Osnabrück**

**Stand 12. 03. 2020**

#### **Handreichung zum Veranstaltungsmanagement**

Die fortschreitende Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 macht es erforderlich zu prüfen, ob insbesondere durch Veranstaltungen eine unkontrollierte Weiterverbreitung des Virus zu befürchten ist. Der öffentliche Gesundheitsdienst kann Veranstalter unabhängig beraten und bei anstehenden Entscheidungen unterstützen.

**Der Veranstalter hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die für alle Beteiligten eine Schadensminimierung zur Folge haben (Schadensminimierungspflicht).**

**Im gesamten Gebiet des Landkreises und der Stadt Osnabrück ist es untersagt, öffentliche oder private Veranstaltungen mit einer Teilnehmendenzahl von mehr als 1.000 Personen durchzuführen.**

**Auf Basis der Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind die folgenden Kriterien bei der Frage zu berücksichtigen, ob eine Veranstaltung durchgeführt werden soll.**

##### **1. Größe der Veranstaltung**

Je größer die Zahl der teilnehmenden Personen, desto risikobehafteter ist die Veranstaltung. Es sind die Landkreis- und Stadtvorgaben der Höchstbegrenzung zu beachten.

##### **2. Publikum**

Ein hohes Risiko der Weiterverbreitung ist anzunehmen bei internationalem oder überregionalem Publikum, bei regionalem Publikum, das sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet, einer besonders betroffenen Region oder in einer Region mit aktivem Infektionsgeschehen aufgehalten hat.

Eine besondere Gefahr besteht für Menschen, die überwiegend der Risikogruppe für schwere Verläufe bei Infektionen angehören.

Bei Teilnehmenden aus dem Gesundheitswesen oder aus kritischen Infrastrukturen ist ebenfalls eine besondere Gefahrenabwägung erforderlich.

##### **3. Dauer der Veranstaltung**

Das Risiko einer Weiterverbreitung steigt mit der Dauer der Veranstaltung, z. B. inbes. bei mehrtätigen Messen oder Kongressen.

##### **4. Interaktion der Teilnehmenden**

Das Risiko einer Weiterverbreitung ist z. B. bei einer Abendveranstaltung, Musikkonzerten oder Fußballspielen im Profibereich deutlich höher als bei einer Veranstaltung mit zugewiesenen Sitzplätzen einzuschätzen.

zen, da die Anzahl der Personenkontakte mangels fester Sitzplätze höher ist.

Neben der Anzahl führt auch eine hohe Intensität der Kontaktmöglichkeiten zu einem größeren Risiko.

#### 5. Räumlichkeiten

Veranstaltungen in geschlossenen, insbesondere schlecht belüfteten Räumen, können eher als Außenveranstaltungen zu einer Weiterverbreitung von Viren per Tröpfcheninfektion führen. Auch eine hohe Dichte der Personen in einem Raum stellt ein höheres Risiko dar.

**Für öffentliche Veranstaltungen mit einer Teilnehmendenzahl von bis zu 1.000 Personen gelten folgende Auflagen, die auch für private Veranstaltungen dringend empfohlen werden:**

- a) Der Veranstalter hat darauf hinzuwirken (z.B. durch einen vor der Durchführung der Veranstaltung zu gebenden Veranstaltungshinweis), dass Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder in einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das RKI aufgehalten haben, nicht an der Veranstaltung teilnehmen.
- b) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Personen, bei denen eine sichtbare akute respiratorische Erkrankung besteht, von der Teilnahme ausgeschlossen sind.
- c) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass den Teilnehmenden während der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden.
- d) Der Veranstalter hat die Teilnehmenden zu registrieren, damit bei Auftreten von Erkrankungen nach der Veranstaltung eine Ermittlung von Kontaktpersonen möglich wird.
- e) Der Veranstalter soll Hygienemaßnahmen, die eine Weiterverbreitung vermindern können, optimieren, insbes. Händehygiene und Hinweise auf Husten-Nies-Schnäuz-Etikette.

#### Vorgehen von Landkreis und Stadt Osnabrück:

Stadt und Landkreis Osnabrück haben sich dazu entschieden, eigene Veranstaltungen und Veranstaltungen in eigenen Gebäuden/Liegenschaften ab einer Personenzahl von 100 Personen abzusagen sowie Veranstaltungen grundsätzlich auf die Dauer von einer Stunde zu begrenzen.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des Robert-Koch-Institutes:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZN/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZN/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html)

#### Stadt Osnabrück

Der Oberbürgermeister

Osnabrück, 13. 03. 2020

#### Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung

**für allgemeinbildende und  
berufsbildende Schulen in  
öffentlicher und freier Trägerschaft,  
Niedersächsische Studienseminare,  
Kindertageseinrichtungen und  
Kindertagespflegestellen**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD wird deshalb folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Im gesamten Gebiet der Stadt Osnabrück wird der Unterrichtsbetrieb für alle Schulen untersagt; sonstige schulische oder außerschulische Veranstaltungen (z.B. Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen) werden ebenfalls untersagt.

Zu den Schulen sind alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate sowie Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren zu zählen.

Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate sowie an Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren für die Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte in kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischem Bereich,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,

- **Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.**

Ausgenommen von dieser fachlichen Weisung ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen (z.B. drohende Kündigung, erheblicher Verdienstausschlag usw.).

2. Im gesamten Gebiet der Stadt Osnabrück wird darüber hinaus der Betrieb sämtlicher Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte und der nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflege untersagt.

Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsrechte in kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- **Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,**
- **Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,**
- **Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,**
- **Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.**

Ausgenommen von dieser fachlichen Weisung ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen (z.B. drohende Kündigung, erheblicher Verdienstausschlag usw.).

3. Im gesamten Gebiet der Stadt Osnabrück werden schließlich alle Schulfahrten und ähnliche Veranstaltungen von Schulen untersagt.

Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte. Auch unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten sind erfasst. Hinsichtlich des Begriffs der Schulen wird auf die Definition unter Ziff. 1 verwiesen.

4. Die obigen Anordnungen treten am 16. 03. 2020 in Kraft. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat deshalb keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnungen unter Ziff. 1 und 2 sind zunächst bis zum 18. 04. 2020 (einschließlich) befristet. Abweichend davon gilt die Anordnung unter Ziff. 1 für Schülerinnen und Schüler des aktuellen Abiturjahrgangs zunächst bis zum 14. 04. 2020 (einschließlich).

Die Anordnung unter Ziff. 3 ist befristet bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020.

5. Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

#### Begründung:

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Stadt Osnabrück ist nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des IfSG und somit gemäß § 28 Abs. 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG die in § 33 IfSG aufgeführten Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen, sofern der weitere Betrieb solcher Einrichtungen eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen würde.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland, Niedersachsen sowie zwischenzeitlich mehreren bestätigten Fällen dieser Corona-Infektion im Gebiet der Stadt Osnabrück trifft die Stadt Osnabrück mit den Anordnungen unter Ziff. 1, 2 und 3 Untersagungsverfügungen. Die betreffenden Maßnahmen sind nach Einschätzung des Gesundheitsamtes erforderlich, um eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen zu reduzieren. So steigt das Risiko der Weiterverbreitung erheblich mit der Anzahl der Kontakte sowie der Intensität der Kontaktmöglichkeiten. Insbesondere Zusammenkünfte von Menschen in größerer Zahl bergen ein besonders hohes Risiko, dass sich SARS-CoV-2-Infektionen weiter ausbreiten. Die Schließung der unter Ziff. 1 und 2 genannten Einrichtungen sowie auch das Verbot von Schulfahrten sind daher zur Vermeidung der Weiterverbreitung erforderlich. Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes können geringere Einschränkungen das Risiko einer Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen nicht ausreichend mildern. Die betreffenden Anordnungen sind aus diesem Grund erforderlich.

Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 13. 03. 2020

Wolfgang Griesert  
(Oberbürgermeister)

**Stadt Osnabrück**

Der Oberbürgermeister

**Osnabrück, 16. 03. 2020**

**Infektionsschutzrechtliche  
Allgemeinverfügung**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD wird deshalb folgende Allgemeinverfügung erlassen:

**1. Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (GewO, BGBl. I S. 202, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019, BGBl. I S. 1746) der folgenden Arten dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:**

- a) Tanzlustbarkeiten (wie z.B. Clubs, Diskotheken, Musikclubs; hierzu zählen zusätzlich auch Bars ohne Tanzangebot, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können),
- b) Messen, Ausstellungen,
- c) Spezialmärkte und Jahrmärkte,
- d) Volksfeste,
- e) Spielhallen,
- f) Spielbanken,
- g) Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Wochenmärkte im Sinne der Gewerbeordnung von der Untersagung nicht erfasst sind.

- 2. Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017, BGBl. I S. 420) sowie Personalrestaurants, Kantinen und Messen dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.**
- 3. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.**
- 4. Folgende Einrichtungen oder Angebote dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:**
  - a) Theater (einschließlich Musiktheater)
  - b) Filmtheater (Kinos),

- c) Konzerthäuser und -veranstaltungsorte,
  - d) Museen,
  - e) Ausstellungshäuser,
  - f) Angebote in Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern,
  - g) Angebote der offenen Kinder und Jugendarbeit,
  - h) öffentliche Bibliotheken,
  - i) Planetarium,
  - j) zoologische Ausstellungen in geschlossenen Räumen,
  - k) Angebote von Volkshochschulen,
  - l) Angebote von Sprach- und Integrationskursen der Integrationskursträger,
  - m) Angebote von Musikschulen,
  - n) Angebote von Literaturhäusern,
  - o) Angebote privater Bildungseinrichtungen,
  - p) Schwimmbäder, einschließlich sog. Spaßbäder,
  - q) Saunas und Dampfbäder,
  - r) Fitness- und Sportstudios,
  - s) Seniorentreffpunkte.
- 5. Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (z. B. Fußball- und Tennis hallen, Schießstände usw.) sowie für so genannte Indoorspielflächen.**  
Ausnahmen hiervon, insbesondere für die Kaderathletinnen und -athleten, können in besonders begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung des Fachbereichs Schule und Sport zugelassen werden.
- 6. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372, zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019, BGBl. I S. 1626, 1661), dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes muss eingestellt werden. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.**
- 7. Die Anordnungen unter Ziff. 1 bis 6 treten am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.**
- 8. Diese Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.**
- 9. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis einschließlich 30. April 2020.**
- 10. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 bis 6 enthaltenen Anordnungen gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 IfSG wird hingewiesen.**

Begründung:

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen. Infek-

tionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Bei Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 kommen. Die Beschränkungen unter Ziffern 1 bis 6 sind erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Wegen der dynamischen Ausbreitung, die sich in den letzten Wochen und Tagen gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei Menschenansammlungen die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht. Die unter Ziffern 1 bis 6 aufgeführten Beschränkungen tragen dem Schutz der Bevölkerung Rechnung, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögern können. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten.

Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Betreiber der unter Ziffer 1 bis 6 genannten Gewerbebetriebe bzw. Einrichtungen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind. Dafür sprechen nachdrücklich die hohen Risikofaktoren einer Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die nicht durchgehend gewährleistete Nachverfolgbarkeit der Teilnehmer.

#### **Zu Ziffer 1:**

In den nach Ziffer 1 vom Verbot der Öffnung für den Publikumsverkehr betroffenen Gewerbebetrieben (Tanzlustbarkeiten – wie z.B. Clubs, Diskotheken, Musikclubs – Messen, Ausstellungen, Spezialmärkten, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen) besteht aufgrund der Nähe der im üblichen Betrieb anwesenden Menschen zueinander sowie aufgrund der durchschnittlichen Dauer ihres Verbleibs regelmäßig ein hohes Infektionsrisiko. Deshalb ist es erforderlich und angemessen, die genannten Gewerbebetriebe für den Publikumsverkehr bis zu dem unter Ziffer 9 aufgeführten Zeitpunkt zu schließen. Darum werden zusätzlich auch Bars ohne Tanzangebot erfasst, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können. Bei den erfassten Spezialmärkten im Sinne der Gewerbeordnung handelt es sich um regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkeh-

rende, zeitlich begrenzte Veranstaltungen, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet. Ausdrücklich sind damit (spezialisierte) Einzelhandelsgeschäfte nicht erfasst. Ein Jahrmarkt im Sinne der Gewerbeordnung ist eine regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet. Ein Volksfest im Sinne der Gewerbeordnung ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Wochenmärkte (§ 67 GewO) werden von der Untersagung nicht erfasst, da sie der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln dienen.

#### **Zu Ziffer 2:**

Die Begründung zu Ziffer 1 gilt entsprechend auch für Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes, soweit in diesen nicht die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist, und Stehplätze so ausgestaltet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist. Die Regelung gilt auch für Personalrestaurants und Kantinen.

#### **Zu Ziffer 3:**

Die Begründung zu Ziffer 1 gilt entsprechend. In den angeführten Vergnügungsstätten, also Gewerbebetrieben, die in unterschiedlicher Weise durch eine kommerzielle Freizeitgestaltung und einen Amüsierbetrieb gekennzeichnet sind, besteht bei ihrem üblichen Betrieb aufgrund der Nähe der anwesenden Personen und ihrer Verweildauer ein hohes Ansteckungsrisiko.

#### **Zu Ziffer 4:**

Die Begründung zu Ziffer 1 gilt entsprechend. Auch in Theatern, Musiktheatern, Filmtheatern (Kinos), Konzerthäusern und -veranstaltungsorten, Museen, Ausstellungshäusern, öffentlichen Bibliotheken, Angeboten in Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern, Planetarien, zoologischen Ausstellungen in geschlossenen Räumen, Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen, in den Angeboten privater Bildungseinrichtungen, Schwimmbädern (einschließlich sog. Spaßbäder), Saunas und Dampfbädern, in Fitness- und Sportstudios sowie in Seniorentreffpunkten besteht bei ihrem üblichen Betrieb aufgrund der Nähe der anwesenden Personen und ihrer Verweildauer ein hohes Ansteckungsrisiko. Dasselbe gilt für die Angebote von Sprach- und Integrationskursen und Integrationskursträger.

#### **Zu Ziffer 5:**

Die Begründung zu Ziffer 1 gilt entsprechend. Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen hat regelmäßig eine räumliche Nähe der Sporttreibenden und zum Teil deren körperlichen Kontakt zur Folge. Dies hat eine erhebliche Infektionsgefahr zur Folge. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit können Ausnahmen hiervon in besonders begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung des Fachbereichs Schule und Sport zugelassen werden.

#### **Zu Ziffer 6:**

In Prostitutionsstätten und Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes besteht aufgrund des körperlichen Kontakts der anwesenden Personen regelmäßig ein besonders hohes Ansteckungsrisiko.

**Zu Ziffer 7:**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

**Zu Ziffer 8:**

Als seuchenhygienische Maßnahme ist die Anordnung gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

**Zu Ziffer 9:**

Wegen der bestehenden Unklarheiten in Bezug auf die weitere Entwicklung der epidemischen Lage sind die Anordnungen zunächst befristet. Bei einer entsprechenden zukünftigen Risikoeinschätzung werden die Anordnungen verlängert oder verkürzt.

**Zu Ziffer 10:**

Da eine Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern 1 bis 7 enthaltenen Anordnungen gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 IfSG strafbar ist, wird hierauf hingewiesen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Osnabrück, den 16. 03. 2020

Wolfgang Griesert  
(Oberbürgermeister)

Stadt Osnabrück

Der Oberbürgermeister

Osnabrück, 16. 03. 2020

**Infektionsschutzrechtliche  
Allgemeinverfügung  
zur Beschränkung des Besuchs  
von Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und  
Nr. 3 bis 5 IfSG und stationären Einrichtungen  
der Pflege- und Eingliederungshilfe**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöD wird deshalb folgende Allgemeinverfügung erlassen:

**1. Es ist untersagt, folgende Einrichtungen zu betreten:**

**a) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Re-**

**habilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken), ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen,**

**b) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe wie Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG), stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, Tagesförderstätten, Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige und betreuungsbedürftige Personen.**

Hiervon ausgenommen sind notwendige therapeutische Maßnahmen und zwingende Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung des Einrichtungsbetriebs.

Die Einrichtungsleitungen können in besonderen Härtefällen einzelfallbezogenen Ausnahmen gewähren (z.B. Besuch naher Angehöriger in lebensbedrohlichen Situationen der Bewohner).

2. Die Anordnung zu 1. tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.
4. Die Allgemeinverfügung ist zunächst bis zum 30. 04. 2020 befristet.

**Begründung:**

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Stadt Osnabrück ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

**Zu Ziffer 1.a):** In den stationären medizinischen Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären. Zum Schutz dieser besonders vulnerablen Personengruppen stellt die Beschränkung des Zugangs für Reisrückkehrern aus Risikogebieten oder besonders betroffenen Gebieten eine geeignete, erforderliche und angemessene Schutzmaßnahme dar. Neben der Vermeidung von Einträgen des Erregers wird auch die medizinische Versorgung unterstützt. Die Erkrankung des betreuenden und sowie des medizinischen Personals wird verringert.

**Zu Ziffer 1.b):** Hier gelten entsprechend die Überlegungen wie zu Buchstabe b.

**Zu Ziffer 2:** Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hätte somit keine aufschiebende Wirkung.

**Zu Ziffer 3:** Da eine Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern 1 und 2 enthaltenen Anordnungen gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 IfSG strafbar ist, wird hierauf hingewiesen.

**Zu Ziffer 4:** Wegen der bestehenden Unklarheiten in Bezug auf die weitere Entwicklung der epidemischen Lage ist die Anordnung zunächst befristet. Bei einer entsprechenden zukünftigen Risikoeinschätzung wird die Anordnung verlängert oder verkürzt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 16. 03. 2020

Wolfgang Griesert  
(Oberbürgermeister)

Stadt Osnabrück

Der Oberbürgermeister

Osnabrück, 16. 03. 2020

**Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35

Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

#### **1. Für den Publikumsverkehr werden geschlossen:**

- Bars, Clubs, Kulturzentren, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen
- Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen, Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen und unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen
- Messen, Ausstellungen, Kinos, Zoos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen und ähnliche Einrichtungen
- Alle Spielplätze einschließlich Indoor-Spielplätze
- Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center, einschließlich der Verkaufsstellen in Einkaufszentren;

#### **ausdrücklich ausgenommen von der Schließung sind:**

der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, der Großhandel und Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich.

#### **2. Verboten werden:**

- Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen
- Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren
- Alle öffentlichen Veranstaltungen; ausgenommen sind Sitzungen kommunaler Vertreter und Gremien sowie des Landtages und der dazugehörigen Ausschüsse und Gremien
- Alle Ansammlungen im Freien  
(Richtgröße für Ansammlungen: mehr als 10 Personen)
- Alle privaten Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden.

(Nicht unter den Veranstaltungsbegriff fällt die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr oder der Aufenthalt an der Arbeitsstätte)

3. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung **bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020**. Eine Verlängerung ist möglich.

4. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 und 2 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1; Absatz 3 IfSG wird hingewiesen.
5. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

#### **Begründung**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Satz 3 NGöGD des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16. 03. 2020 (Az. 401.41609-11-3).

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung eines Großteils der sozialen Kontakte stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus – das einzig wirksame Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten

Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.

Diese und weitere kontaktreduzierte Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Alle Geschäfte und Einrichtungen, die nicht unmittelbar dem täglichen oder gesundheitlichen Versorgungsbedarf dienen, erhöhen durch Kundinnen und Kunden sowie Besucherinnen und Besucher unnötig die Anzahl der Nahkontakte und tragen damit zu einer erheblichen Steigerung des Infektionsrisikos bei. Es ist daher notwendig, den Betrieb dieser Geschäfte und Einrichtungen gänzlich zu untersagen, weil auch bei einer Beschränkung eine Übertragung des Erregers nicht verlässlich unterbunden werden kann. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die Weisung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherung der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Öffentliche und private Veranstaltungen stellen im Hinblick auf die gute Übertragbarkeit des SARS-CoV-2 im Vergleich mit anderen übertragbaren Krankheiten eine besondere Gefährdung für die Ausbreitung dar. Aufgrund der mit einer Fluktuation von Personen bei einer Veranstaltung verbundenen Übertragungsrisiken, kann bei Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmern nicht statisch auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt anwesende Personenzahl abgestellt werden. Abweichend von den bereits verfügbaren Verboten und Einschränkungen müssen daher alle Veranstaltungen verboten werden. Die Einhaltung von Auflagen, die regelmäßig strenge Vorgaben enthalten müssten, erscheint nicht mehr geeignet, die Ausbreitungsdynamik in dem erforderlichen Umfang einzudämmen. Private Veranstaltungen bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind von dem Veranstaltungsverbot ausgenommen. Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden stellen aufgrund ihrer Größe bereits eine erhebliche Gefahr dar, den Virus unkontrolliert zu verbreiten. Sie sind daher verboten.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet. Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

**Osnabrück, den 16. 03. 2020**

Wolfgang Griesert  
Oberbürgermeister

**Stadt Osnabrück**

**Satzung  
des Wasserbeschaffungsverbandes Atterfeld**

*Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.*

**§ 1**

**Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserbeschaffungsverband Atterfeld.

Er hat seinen Sitz in Osnabrück.

- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 WasserverbandsänderungsG v. 15. 05. 2002 (Bundesgesetzblatt I S. 1578).

- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Siedlung Atterfeld und ergibt sich im Einzelnen aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel.

**§ 2**

**Aufgabe**

Der Verband hat zur Aufgabe die Beschaffung und Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser.

**§ 3**

**Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Über die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

**§ 4**

**Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlage zu sorgen. Er hat die nötigen Quellen, Grundstücke und Rechte an Grundstücken zu erwerben, die er-

forderlichen gemeinsamen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Ingenieurs Friedrich Hippe, Osnabrück, vom 01. 09. 1954 und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne bestehen aus 2 Erläuterungsberichten, 2 Darstellungen der gemeinsamen Anlagen, 2 Zeichnungen und 2 Kostenanschlägen.

Eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und eine Abschrift bei dem Verband aufbewahrt.

**§ 5**

**Benutzung der Grundstücke  
für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

**§ 6**

**Beschränkungen des Grundeigentums  
und besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

**§ 7**

**Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten  
Grundstücksnutzungen**

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
  2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

## § 8

### Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Schauführer ist
  - der Vorsteher
  - der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

## § 9

### Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

## § 10

### Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

## § 11

### Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

## § 12

### Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmit-

glied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 2 Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
  1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefassten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis von Wahlen.Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

## § 13

### Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

## § 14

### Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Abs. 10 der Satzung entsprechend.

#### § 15

##### **Amtszeit**

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. 03. zum ersten Mal im Jahre 1960.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 12 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

#### § 16

##### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher. Er hat einen Stellvertreter.
- (2) Der stellvertretende Verbandsvorsteher ist gleichzeitig Schriftführer.

#### § 17

##### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher sowie den stellvertretenden Verbandsvorsteher.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann den Verbandsvorsteher oder den stellvertretenden Verbandsvorsteher aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

#### § 18

##### **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. 12. zum ersten Mal im Jahre 1959 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

#### § 19

##### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

#### § 20

##### **Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes**

- (1) Dem Verbandsvorsteher obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Ausschusses, insbesondere des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses (der Verbandsversammlung) ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Verbandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

#### § 21

##### **Dienstkräfte**

Der Verband hat einen Kassenverwalter, einen Puppenwart und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

#### § 22

##### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.

Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem Vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

**§ 23**

**Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Sie umfasst den
  - Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand;
  - Ersatz des Verdienstausfalls und
  - Ersatz der Fahrtkosten.

**§ 24**

**Haushaltsführung**

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von § 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

**§ 25**

**Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 26**

**Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

**§ 27**

**Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.

- (2) Ein Prüfungsausschuss wird nicht gebildet.

**§ 28**

**Prüfung der Jahresrechnung**

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

**§ 29**

**Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

**§ 30**

**Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

**§ 31**

**Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder:
  - entsprechend der verbrauchten Wassermenge -
- (2) Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach Veranlagungsregeln, die von dem Verbandsausschuss beschlossen werden. Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage zur Satzung aufgeführt. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

- (4) Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisbeiträge.

Das Beitragsverhältnis für die Erschwernisbeiträge ergibt sich aus Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.

- (5) Bei Neuanschlüssen wird ein einmaliger Beitrag i.H.v. 1.000,00 EUR erhoben.

**§ 32**

**Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Anga-

ben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen.

Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a. das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
  - b. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

### § 33

#### Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

### § 34

#### Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:

– verbrauchte Wassermenge im vorausgegangenen Abrechnungszeitraum –.

### § 35

#### Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück erhoben werden.
- (3) Die Klage gegen den Beitragsbescheid befreit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht von der Pflicht zur termingerechten Zahlung.

### § 36

#### Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG).

### § 37

#### Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Neuen Osnabrücker Zeitung.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

### § 38

#### Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Stadt Osnabrück.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### § 39

#### Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,00 EUR hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 40

**Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 41

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 01. 12. 2017 mit den Ergänzungen außer Kraft.

**Osnabrück, den 04. 03. 2020**

gez. Unterschrift  
Der Verbandsvorsteher

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes

**Osnabrück, den 12. 03. 2020**

i.A. gez. Unterschrift

Die Veröffentlichung der Satzung im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde ist am 20. 03. 2020 erfolgt. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

**Osnabrück, 20. 03. 2020**

Az.: 68-2-32.35.10/002.027

**Stadt Osnabrück**

Der Oberbürgermeister

- Fachbereich Umwelt und Klimaschutz -

**Stadt Osnabrück**

**Beitragsordnung/Veranlagungsregeln  
des Wasserbeschaffungsverbandes Atterfeld**

*Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.*

*Diese Beitragsordnung/Veranlagungsregeln ist/sind Anlage zu der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes vom 04. 03. 2020.*

§ 1

**Beiträge**

Der Wasserbeschaffungsverband ehrt von seinen Mitgliedern Beiträge gem. § 31 Abs. 1 der Satzung in Höhe von 0,88 Euro je Kubikmeter bezogenen Wassers.

§ 2

**Versicherungsbeiträge**

Darüber hinaus wird die von dem Verband zu zahlende Versicherungsprämie für die Haftpflichtversicherung bezüglich der Verbandsanlagen auf die Verbandsmitglieder nach Kopfteilen umgelegt.

§ 3

**Mindestbeitrag**

Erreicht der Jahresbeitrag des Mitgliedes gem. § 1 nicht den Betrag von 20,00 Euro, so wird ein Mindestbeitrag von 20,00 Euro erhoben.

§ 4

**Anschlussgebühr**

Als Anschlussgebühr ist bei Neuanschlüssen ein einmaliger Beitrag von 1.000,00 Euro zu zahlen.

§ 5

**Weitere Erschwerungsbeiträge**

Für folgende nachteilige Einwirkungen werden besondere Erschwerungsbeiträge erhoben:

**Osnabrück, den 04. 03. 2020**

gez. Unterschrift  
Der Verbandsvorsteher

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Anlage zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Atterfeld

**Osnabrück, den 12. 03. 2020**

i.A. gez. Unterschrift

Die Veröffentlichung der Satzung im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde ist am 20. 03. 2020 erfolgt. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

**Osnabrück, 20. 03. 2020**

Az.: 68-2-32.35.10/002.027

**Stadt Osnabrück**

Der Oberbürgermeister

- Fachbereich Umwelt und Klimaschutz -

